

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
für Bauleistungen (ATV)**Erdarbeiten****DIN**
18300

ICS 91.010.20

Ersatz für DIN 18300:1996-06

Contract procedures for building works — Part C: General technical specifications for building works — Earthworks

Cahier des charges pour des travaux du bâtiment — Partie C: Règlements techniques généralés de contrat pour d'exécution des travaux du bâtiment — Travaux de terrassement

Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18300:1996-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Norm wurde fachtechnisch überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 1957: 1932-09

DIN 1959: 1932-09, 1937-08

DIN 1962: 1925-08

DIN 18300: 1955-07, 1958-12, 1974-08, 1979-10, 1988-09, 1992-12, 1996-06

Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 1960

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

DIN 1961

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

DIN 4123

Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen

DIN 4124

Baugruben und Gräben — Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau

DIN 18299

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18301

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Bohrarbeiten

DIN 18308

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Dränarbeiten

DIN 18311

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Nassbaggerarbeiten

Fortsetzung Seite 2 bis 16

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

DIN 18312

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C:
Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Untertagebauarbeiten

DIN 18319

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C:
Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Rohrvortriebsarbeiten

DIN 18320

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil C:
Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Landschaftsbauarbeiten

DIN 18920

Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von
Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
bei Baumaßnahmen

Weitere normative Verweisungen siehe Abschnitt 2.2.

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	3
1 Geltungsbereich	6
2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels	7
3 Ausführung	9
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen	14
5 Abrechnung	15

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 9 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den frei zu machenden Flächen.*

0.1.2 *Art und Beschaffenheit der Unterlage.*

0.1.3 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.1.4 *Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.*

0.2.2 *Beschreibung von Boden und Fels hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2 sowie Einstufung in Klassen nach Abschnitt 2.3.*

Zusätzliche Beschreibung von Fels und vergleichbaren Bodenarten, insbesondere
– Mineralbestand,

- *petrografische Bezeichnung (Gesteinsart),*
- *mineralische Bindung,*
- *Trennflächengefüge und räumliche Orientierung,*
- *Verwitterungsgrad,*
- *Druck- und Scherfestigkeit.*

Geschätzte Mengenanteile, wenn Boden und Fels verschiedener Klassen nach Abschnitt 2.3 zusammengefasst werden, weil eine Trennung nur schwer möglich ist.

0.2.3 *Schadstoffbelastung nach Art und Umfang bei Boden und Fels zusätzlich zu Abschnitt 0.2.2.*

0.2.4 *Für Stoffe, z. B. Auffüllungen, Abfall, soweit nicht nach den Abschnitten 0.2.2 oder 0.2.3 beschreibbar, spezifische Beschreibungen.*

0.2.5 *Art und Zustand der Förderwege, gegebenenfalls Einschränkungen.*

0.2.6 *Länge der Förderwege, über 50 m gegebenenfalls gestaffelt nach Länge oder nach Bodenverteilungsplan.*

0.2.7 *Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Boden und Fels nach dem Lösen.*

0.2.8 *Verwendung von Boden für vegetationstechnische Zwecke nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus.*

0.2.9 *Wiederverwendung von Oberboden, jedoch nicht nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus (siehe Abschnitt 3.4.3).*

0.2.10 *Art und Möglichkeiten der Zwischenlagerung.*

0.2.11 *Verwendung, Aufbereitung und Behandlung des Bodens sowie Art des Einbaus, sonstige Verwertung.*

0.2.12 *Maße sowie Anforderungen an die Ausführung der Leitungszone, bestehend aus Bettung, Seitenverfüllung und Abdeckung. Für die Leitungszone von Abwasserleitungen und -kanälen siehe DIN EN 1610.*

0.2.13 *Bei Verdichten von Boden und Fels der Verdichtungsgrad und dessen Nachweis.*

0.2.14 *Maße von Baugruben und Gräben, gegebenenfalls die Tiefen gestaffelt.*

0.2.15 *Vorgesehener Verbau.*

0.2.16 *Belassen einer Schutzschicht über der Gründungssohle und deren Dicke.*

0.2.17 *Anforderungen an Arbeitspläne über den Abbau an Steilhängen (siehe Abschnitt 3.5.4).*

0.2.18 *Zugelassene Abweichungen vom Sollmaß bei Abtrags- und Auftragsprofilen, insbesondere beim Planum, sowie bei Schichtdicken.*

0.2.19 *Einbau von Geokunststoffen.*

0.2.20 *Sicherung von Böschungen, Flächen oder Halden, z. B. mit Planen.*

0.2.21 *Maßnahmen zur bleibenden Sicherung von Felsböschungen und Steilhängen.*

0.2.22 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.23 *Anzahl, Maße und Lage der Arbeitsräume für Rohrverbindungen.*

0.2.24 *Besondere Maßnahmen zum Schutz von benachbarten Grundstücken und Bauwerken.*

0.2.25 *Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.*

0.2.26 *Maßnahmen für das Beseitigen von Grund-, Quell- und Sickerwasser o. Ä. (siehe Abschnitte 3.3.1 und 3.7.5).*

0.2.27 *Bei Leitungsgräben Hinweise für den Bauablauf entsprechend der statischen Berechnung für die Rohrleitung.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

Abschnitt 3.1.1, *wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen, z. B. aus Gründen des Umweltschutzes, bei Handschachtung,*

Abschnitt 3.4.1, *wenn Oberboden von Auftragsflächen nicht abzutragen ist,*

Abschnitt 3.4.2, *wenn Abtrag und Einbau von Oberboden nicht getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen sind,*

Abschnitt 3.5.2, *wenn die Wahl der Abtragsquerschnitte dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*

Abschnitt 3.5.6, *wenn gelockertes Gestein in Böschungen belassen werden kann,*

Abschnitt 3.6.2, *wenn die Wahl der Förderwege dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*

Abschnitt 3.7.1, *wenn Boden und Fels auch eingeebnet und verdichtet werden sollen,*

Abschnitt 3.7.6, *wenn Schüttgut nicht lagenweise einzubauen und zu verdichten ist,*

Abschnitt 3.10.2, *wenn die Leistung den Aushub von Baugruben auch über Tiefen von 1,75 m, von Gräben für Fundamente oder Leitungen auch über Tiefen von 1,25 m und für Gräben von Abwasserleitungen und -kanälen auch über Tiefen von 1,0 m umfassen soll,*

Abschnitt 3.11.2, *wenn die Wahl des Materials zum Hinterfüllen und Überschütten dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*

Abschnitt 3.11.4, *wenn die Leistung das Hinterfüllen und Überschütten auch über Tiefen von 1,75 m bzw. 1,25 m bzw. 1,0 m (siehe Abschnitt 3.10.2) umfassen soll,*

Abschnitt 5.1.1, *wenn für die Mengenermittlung die üblichen Näherungsverfahren nicht zulässig sein sollen bzw. ein bestimmtes Verfahren zu wählen ist,*

Abschnitt 5.4, *wenn Abtrag und Aushub auf andere Weise zu ermitteln sind, z. B. nach loser oder nach fertig eingebauter Menge,*

Abschnitt 5.5, *wenn die Mengen für den Einbau auf andere Weise zu ermitteln sind, z. B. an der Entnahmestelle im Abtrag oder nach loser Menge,*

Abschnitt 5.6, *wenn das Verdichten von eingebautem Boden nicht nach Abschnitt 5.5 zu ermitteln ist.*